Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 32 (1976)
Heft: 3-4

Artikel: Mitbestimmung - Ja oder Nein?
Autor: Baumann, Margrit
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845623

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Weichenstellung für unseren Verein

An unserer Generalversammlung vom 30. März, zu der wir auf der Titelseite einladen, werden Fragen behandelt, welche die zukünftige Tätigkeit unseres Vereins massgeblich beeinflussen.
Vor allem wegen anderweitiger Inanspruchnahme hat unsere Präsidentin Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann ihren Rücktritt erklärt. Zusätzliche Arbeit wird ihr einmal die Berufung in die vom Bundesrat eingesetzte Kommission für Frauenfragen bringen, eine Berufung, zu der wir ihr herzlich gratulieren. Zum andern beabsichtigt sie eine Intensivierung ihrer Vortragstätigkeit über das neue Eherecht, sobald der auf das Frühjahr erwartete Entwurf vorliegt. Die Generalversammlung wird also eine neue Präsidentin und Ersatz für drei andere zurücktretende Vorstandsmitglieder zu wählen haben.
Ein weiteres bedeutungsvolles Traktandum ist ein Antrag auf Austritt unseres Vereins aus dem Schweizerischen Verband für Frauenrechte, den unsere Vorgängerinnen vor nahezu siebzig Jahren gründen halfen. Und schliesslich fordert ein letzter Antrag die Diskussion über die Zielsetzungen unserer Arbeit. Beide Anträge sollen uns zu einem Marschhalt und zu einer Neubesinnung veranlassen. Es sind nun fünf Jahre vergangen, seitdem wir Frauen politisch mündig geworden sind und nachdem die ersten Erfahrungen auf dem neu erschlossenen Gebiet vorliegen, ist es sicher sinnvoll, neue Nah- und Fernziele zu setzen und sich gemeinsam Gedanken über den besten einzuschlagenden Weg zu machen. Wir hoffen, dass sich an diesem Gespräch eine grosse Zahl unserer Mitglieder beteiligen wird.

Margrit Baumann

Mitbestimmung — Ja oder Nein?

Am 20. und 21. März 1976 werden die schweizerischen Stimmbürger über die Mitbestimmung zu entscheiden haben. Um einen Beitrag zur Meinungsbildung zu leisten, stellten wir die Mitgliederversammlung vom Monat Februar unter dieses Thema, und da die März/April-Nummer der «Staatsbürgerin» einen Monat früher als vorgesehen erscheint, können wir darüber noch berichten.

Die Initiative der Gewerkschaften

Maria Zaugg-Alt, Gewerkschaftssekretärin VHTL, erläuterte das am 16. März 1971 lancierte Volksbegehren der Gewerkschaften, das bereits im August 1971, von über 162 000 Stimmberechtigten unterzeichnet, bei der Bundeskanzlei in Bern eingereicht werden konnte. Der Text der Initiative war gemeinsam vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, vom Christlichnationalen Gewerkschaftsbund der Schweiz und vom Schweizerischen Verband Evangelischer Arbeitnehmer ausgearbeitet worden und lautet:

«Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung.»

Gefordert wird also, analog zur politischen Demokratie, wirtschaftliche Demokratie als ein in die Verfassung aufzunehmendes Grundrecht. Die Mitbestimmung wird für alle Erwerbstätigen in abhängiger Stellung verlangt, nicht nur für Arbeitnehmer in Industrie und Wirtschaft, sondern auch in der Verwaltung von Bund, Kantonen und Gemeinden. Und schliesslich wird auch gefordert, dass die Arbeitnehmer im Betrieb durch aussenstehende Funk-

tionäre der Gewerkschaften vertreten werden können. Der Text der Initiative ist kurz und klar und überlässt die Regelung von Detailfragen der Gesetzgebung.

Vor allem zwei Forderungen der Initiative sind umstritten: die Mitbestimmung auf Unternehmensebene und die Vertretung der Arbeitnehmer in den Verwaltungsräten durch Funktionäre ihrer Gewerkschaften. So wird beispielsweise den Gewerkschaften unterstellt, sie strebten mit der Initiative eine Systemveränderung in Richtung Kommunismus an. Die von den Gewerkschaften angestrebte Systemveränderung soll aber lediglich ein paritätisches Verhältnis von Arbeit und Kapital schaffen, indem die Arbeit die gleiche Werteinschätzung wie das Geldkapital erhalten soll, während heute letzteres noch dominiere. Dem Vorwurf, die Gewerkschaften wollten deutsche Verhältnisse kopieren, begegnet die Referentin mit der Feststellung, die Mitbestimmung sei ein altes, 1925 erstmals von allen Gewerkschaften erhobenes Postulat; dass es erst jetzt auf das politische Parkett gelangt sei, hänge mit unserem Staatswesen und dem schweizerischen Konservatismus zusammen, der ja auch bei der Einführung des Frauenstimmrechtes manifest geworden sei.

Deshalb appellierte Maria Zaugg-Alt auch ganz besonders an die Frauen, ihren Beitrag zu einer ganzen, nicht zu einer halben Lösung zu leisten. Wenn der Grundsatz der Mitbestimmung in der Verfassung verankert sei, dann erst würden Gesetze und Verordnungen ausgearbeitet, eine Aufgabe, die viele Jahre beanspruchen und manchen Kompromiss bringen werde. Als Beispiel führte die Referentin die AHV an, die jetzt vor der 9. Revision stehe. «Es geht um Demokratisierung und um ein Recht des Menschen», schloss sie ihre Ausführungen. Der Arbeitnehmer, der die längste Zeit seines Tages am Arbeitsplatz verbringe, solle dort mitentscheiden und Verantwortung mittragen dürfen; diese beiden Voraussetzungen würden die Freude an der Arbeit erhöhen und die Einstellung zur Arbeit verändern.

Der Gegenvorschlag

Auch die zweite Referentin, **Nationalrätin Helen Meyer,** welche das Zustandekommen des Gegenvorschlages erläuterte, unterstrich, dass Mitbestimmung eine Frage der Menschenwürde und ein Gebot der Demokratie sei. Der bereits in der Bundesverfassung verankerte Grundsatz:

«Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten»

gelte heute als nicht mehr zeitgemäss. Das Vernehmlassungsverfahren zur Initiative der Gewerkschaften habe ungefähr 50 Prozent ablehnende und 50 Prozent zustimmende Antworten, darüber hinaus auch viele Verbesserungsvorschläge gebracht. Der vom Bundesrat im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren unterbreitete Gegenvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

«Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über eine angemessene, die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wahrende Mitbestimmung der Arbeitnehmer.»

Bei der Behandlung im Parlament verfasste eine vorberatende Kommission des Nationalrates einen umfassenderen, die Mitbestimmung einengenden Artikel, der jedoch vom Rat zugunsten des Gegenvor-

schlages des Bundesrates knapp abgelehnt wurde. Die vorberatende Kommission der Kleinen Kammer legte gar zwei Texte vor, einen Antrag der Mehrheit und einen Antrag der Minderheit, und der Ständerat entschied sich für die Annahme des Mehrheitsantrages. Nachdem der Nationalrat, der sich nochmals mit der Mitbestimmung befassen musste, dem Beschluss des Ständerates zustimmte, und auch die Schlussabstimmung das gleiche Resultat brachte, wird dem Souverän der Gegenvorschlag des Parlaments mit folgendem Wortlaut vorgelegt:

«Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über eine angemessene, die Entscheidungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wahrende Mitbestimmung der Arbeitnehmer im betrieblichen Bereich.
Die Ausübung der Mitbestimmungsrechte gemäss Absatz 1 steht ausschliesslich den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern zu.»

Heute sollen viele Parlamentarier diesen Entscheid bedauern. Es wird die Meinung vertreten, der Gegenvorschlag des Parlaments bedeute eine Einschränkung des geltenden Verfassungsartikels und damit einen Rückschritt, während der Gegenvorschlag des Bundesrates einen Fortschritt gebracht hätte. Die Sprecherin verhehlte ihre Enttäuschung über den Gang der Dinge im Parlament nicht und bekennt sich, nachdem der Gegenvorschlag ihre Zustimmung nicht findet, zur Initiative der Gewerkschaften.

Was würde geschehen, wenn beide Vorlagen vom Volk verworfen würden? Dann würde vorerst alles beim alten bleiben und nach einiger Zeit könnten Bundesrat oder Parlament einen neuen Anlauf nehmen.

Eine zentrale Frage ist zu beantworten

In der anschliessenden Diskussion wurde verschiedentlich das Gebot der Menschenwürde hervorgehoben. Es wurde ausgeführt, wie wichtig gerade heute — im Zeichen der Rezession mit Kurzarbeit, Betriebsschliessungen usw. — das Mitspracherecht und das damit einhergehende Recht auf Information sei. Die schweizerischen Arbeitnehmer hätten in der Vergangenheit ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Sozialpartnerschaft bewiesen und auch in Zukunft seien sie an gut gehenden Betrieben interessiert. Die gegen die Mitbestimmung vorgebrachten Argumente erinnerten mehrere Diskussionsteilnehmer an die Argumente gegen das Frauenstimmrecht, als ebenfalls Zweifel geäussert wurden, ob die Frauen zur Übernahme von Verantwortung im Staat fähig seien. Doch erst wenn die Möglichkeit zur Mitentscheidung vorhanden sei, könne man Verantwortung mittragen. Und ein letztes Argument für die Mitbestimmung: nur über dieses Recht könne die Frau in die Arbeitswelt voll integriert, könne ihr Anspruch von gleichem Lohn für gleiche Arbeit verwirklicht werden.

Es meldeten sich aber auch einige kritische Stimmen zum Wort. So wurde etwa auf den oft feststellbaren Mangel an Einsatz und Verantwortungsbewusstsein als Folge der Hochkonjunktur hingewiesen. Bundesrat und Parlament wurden mit einem Unternehmen verglichen und anhand des «Leidensweges» des Gegenvorschlages zur Mitbestimmungs-Initiative wurde gezeigt, wie gute Beschlüsse einer Unternehmensleitung durch die Mitbestimmung verwässert werden können.

Die Diskussion im engen Kreis unseres Vereins bestätigte, was die Diskussion in der Öffentlichkeit bereits erkennen liess:

Die Frage der Mitbestimmung rührt an zentrale Belange unserer Gesellschaft. Ihre Vielschichtigkeit ruft nach einer intensiven Auseinandersetzung, und wir bitten unsere Mitglieder und Leser, dieser Auseinandersetzung nicht aus dem Wege zu gehen und den Gang zur Urne nicht zu unterlassen. **Als Hilfsmittel für die Meinungsbildung können wir hier noch auf eine vom BSF zusammengestellte Dokumentation aufmerksam machen,** die Stellungnahmen von Parteien, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen enthält und zum Preis von Fr. 3.— plus Porto bei der Dokumentationsstelle Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich, bezogen werden kann. Ferner weisen wir anschliessend auf ein weiteres Buch, die Publikation eines Juristen, hin.

Margrit Baumann

Mitbestimmung und Arbeitsfriede

Kurz vor der Abstimmung wurde uns noch ein im letzten Herbst herausgekommenes Buch «Gefährdet Mitbestimmung den Arbeitsfrieden?» von **Dr. Werner Stauffacher,** erschienen bei Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, zugestellt. Obwohl das rund 70 Seiten umfassende Werk den Problemkreis aus juristischer Sicht beleuchtet, ist er leicht verständlich dargestellt. Das zeigt sich schon im Vorwort von Professor Dr. Kurt H. Biedenkopf, in welchem die drei grundlegenden Schwerpunkte jeder Mitbestimmungsauseinandersetzung aus dem komplexen Zusammenhang herausgelöst werden. Nicht nur auf die wichtigsten Unterschiede zwischen der Situation in der Schweiz und in Deutschland wird im Vorwort hingewiesen, sondern auch auf einige deutsche Erfahrungen, aus denen sich für die Schweiz Lehren ableiten lassen.

Auf den folgenden Seiten setzt sich Werner Stauffacher mit den Aspekten der Mitbestimmung auseinander und kommt zum Schluss, dass eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer sachlich geboten ist und zur Erhaltung des Arbeitsfriedens beiträgt. Doch weist er in einer Gegenüberstellung der Gewerkschafts-Initiative mit dem Gegenvorschlag des Parlaments auf Schwächen beider Modelle hin. Beim ersten ist es insbesondere die von den Gewerkschaften angestrebte Doppelrolle als Anwälte der Arbeitnehmer und — durch Einsitznahme in die Unternehmensleitung — als deren Arbeitgeber, die den Autor nicht zu befriedigen vermag. Das letztere bezeichnet er als Einschränkung der heute schon bestehenden Verfassungsgrundlage. So wäre es für Werner Stauffacher nicht verwunderlich, «wenn das Volk die ‚Vorgeprellten' und die ‚Zurückgebliebenen' einmal mehr mit der Quittung des ‚doppelten Neins' wieder in die Ausgangsstellung zurückbeordern würde, um so Bundesrat und Parlament auf Grund der bestehenden verfassungsrechtlichen Möglichkeiten freien Raum zu verhältnismässigem Handeln in der Mitbestimmungsfrage und den anderen Betriebsfragen zu verschaffen.» Und für einen solchen Fall stellt er an den Schluss seines Buches zehn Thesen, welche für die Regelung der Mitbestimmung wegleitend sein müssten. M.B.

Die Ahnung der Frau ist meistens zuverlässiger als das Wissen des Mannes. Rudyard Kipling